

Satzung des

Gleitschirm- und Drachenflug e.V. Die Remstaler

Stand: 27.01.2024

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name; Eintragung; Sitz

Der Verein heißt "Gleitschirm- und Drachenflug e.V. Die Remstaler" und ist mit VR 260949 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Sitz des Vereins ist Korb. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.

§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Drachenflug- und Gleitsegelsports und der Flugsicherheit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vertretung; Geschäftsführung

- I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind Vorstand i.S. von § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- II. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft und/oder von Dritten geführt, die von der Vorstandschaft zu beauftragen sind. Entgelte müssen angemessen sein.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3a Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 4 Satzung

In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:

- a) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Mitteln, Eintragung ins Vereinsregister.
- b) Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenzen und Verfahren bei deren Erlass.
- c) Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten.
- d) Vereinsorgane.
- e) Auflösung des Vereins.
- f) Sonstige wichtige Sachgebiete, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Satzungsvorschriften werden von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.

§ 5 Vereinsordnung

Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung. Sie werden von der Hauptversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen. Vorschriften, die durch die Hauptversammlung erlassen worden sind, können nur von der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn des Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
- III. Die Hauptversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 7

- I. Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.
- II. Der Austritt ist unter Wahrung einer dreimonatigen Frist schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied in grober Weise die Flugsicherheit verletzt, insbesondere Dritte gefährdet, oder das Ansehen, den Vereinsfrieden oder das Vermögen des Vereines schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich drei Monate in Verzug befindet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, Ämter zu verwalten, die Hauptversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und an den Vereinswettbewerben teilzunehmen. Die Pflichten ergeben sich aus den Vereinsvorschriften.

§ 9 Beiträge

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- III. Als erster Beitrag eines Neumitgliedes ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, jeder weitere Beitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger und fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Dritter Teil: Hauptversammlung; Kassenprüfung

§ 10 Arten und Einberufung

- I. Einmal im Jahr ist die Hauptversammlung einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder.
- II. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Im Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen. Die Einladung erfolgt auf dem Mitgliederbereich der Vereinshomepage www.dieremstaeler.de. Ein Hinweis auf die Einladung wird per Mail an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder andere Medien geschickt.
- IV. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- V. Die Hauptversammlung ist generell als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft beschließen, die Hauptversammlung in elektronischer Form durchzuführen.

§ 11 Tagesordnung; Anträge

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
 2. Sonstige Anträge, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.
- II. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten.
- III. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und bei der Behandlung anwesend ist.

§ 12 Abstimmung; Mehrheit

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung und Bevollmächtigung sind unzulässig.
- II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen außer in den satzungsmäßig bestimmten Fällen geheim; in allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- III. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 13 Versammlungsleitung; Protokoll

- I. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein durch offene Abstimmung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, wird durch offene Abstimmung ein Mitglied bestimmt, das weder der Vorstandschaft angehört noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- III. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Ladung zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeiten sind um 1 Jahr zeitversetzt, so dass jährlich 1 Kassenprüfer neu zu wählen ist. Es gelten ansonsten die Bestimmungen für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

Vierter Teil: Vorstandschaft

§ 15 Zusammensetzung

- I. Der Vorstandschaft gehören an
 1. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 2. der Kassier und der stellvertretende Kassier
 3. die Beisitzer
- II. Zahl und Funktion der Beisitzer werden von der jeweiligen Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt.
- III. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderes Mitglied von der Hauptversammlung gewählt wird.
- IV. Folgende Ämter werden in zeitversetzten Amtsperioden für zwei Jahre gewählt:
 - 1. Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzende
 - Kassier und stellvertretende Kassier
 - Sportreferent und Webmaster
 - Geräte- und Geländewart 1 und 2
 - Wirtschafts- und Schriftführer

§ 16 Wahl

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Beschlussfassung

- I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich, telefonisch oder mit Telefax fassen.
- II. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Sofern bei Vorstandssitzungen mindestens vier zur Vorstandschaft gehörende Mitglieder einschließlich der 1. Vorsitzende anwesend sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- III. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

Fünfter Teil: Vereinsauflösung

§ 18 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Hauptversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 19 Liquidation; Vermögen

- I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 20 Verabschiedung; Inkrafttreten

Diese Satzung

- wurde am 28.09.1994 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

- wurde geändert:

- am 29.11.1994 auf der ersten außerordentlichen Hauptversammlung
- am 18.12.1994 und am 24.01.1995 per Vorstandsbeschluss nach § 3a
- am 29.3.1996 bei der 2. ordentlichen Hauptversammlung
- am 27.3.1998 bei der 4. ordentlichen Hauptversammlung
- am 26.3.1999 bei der 5. ordentlichen Hauptversammlung
- am 14.05.02 per Vorstandsbeschluss nach §3a zum Erhalt der Gemeinnützigkeit. §19 II wurde neu formuliert und Abschnitt III neu eingeführt
- am 04.02.2023 bei der 29. ordentlichen Hauptversammlung
- am 27.01.2024 bei der 30. ordentlichen Hauptversammlung

Die Beschlüsse bei der Mitgliederversammlung treten sofort in Kraft.

Thilo Schaber, Hegnachstr. 9, 70329 Stuttgart, 1. Vorstand